Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 1708

Antrag

der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) in der Fassung vom 7. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 866), des Gesetzes vom 19. Januar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 25) wird wie folgt geändert:

1. § 31 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Grundrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 30 vom Hundert	23 Deutsche Mark,
um 40 vom Hundert	29 Deutsche Mark,
um 50 vom Hundert	37 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert	52 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert	67 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert	83 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	100 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	117 Deutsche Mark.“

2. § 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 vom Hundert	62 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert	66 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert	78 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert	94 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	118 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	144 Deutsche Mark.“

3. § 33 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ausgleichsrente ist nur insoweit zu gewähren, als sie zusammen mit dem sonstigen Einkommen folgende Monatsbeträge nicht übersteigt:

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 vom Hundert	110 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert	120 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert	130 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert	150 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	170 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	200 Deutsche Mark.

Die Monatsbeträge erhöhen sich für die Ehefrau (den Ehemann) und die Kinder, die bei der Bemessung der Ausgleichsrente zu berücksichtigen sind (§ 32 Abs. 3) um je 20 Deutsche Mark.“

4. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40

Die Grundrente der Witwe beträgt 65 Deutsche Mark monatlich.“

5. § 41 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Die volle Ausgleichsrente der Witwe beträgt monatlich 95 Deutsche Mark.

(4) Ausgleichsrente ist nur insoweit zu gewähren, als sie zusammen mit dem sonstigen Einkommen 125 Deutsche Mark monatlich nicht übersteigt.“

6. In § 44 Satz 1 werden die Worte „1200 Deutsche Mark“ durch die Worte „1500 Deutsche Mark“ ersetzt.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,
Rheinallee 20 Telefon 3551

7. § 46 erhält folgende Fassung:

„§ 46

Die Grundrente beträgt bei Waisen, deren Vater oder Mutter noch lebt, 17 Deutsche Mark, bei Waisen, deren Vater und Mutter nicht mehr leben, 25 Deutsche Mark monatlich."

8. § 47 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich

bei Waisen, deren Vater oder Mutter noch lebt, 50 Deutsche Mark,

bei Waisen, deren Vater und Mutter nicht mehr leben, 80 Deutsche Mark.

(3) Ausgleichsrente ist nur insoweit zu gewähren, als sie zusammen mit dem für den Unterhalt der Waise zur Verfügung stehenden sonstigen Einkommen folgende Monatsbeträge nicht übersteigt:

bei Waisen, deren Vater oder Mutter noch lebt, 60 Deutsche Mark,

bei Waisen, deren Vater und Mutter nicht mehr leben, 90 Deutsche Mark."

9. § 51 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die volle Elternrente beträgt monatlich

bei einem Elternpaar 130 Deutsche Mark,

bei einem Elternteil 95 Deutsche Mark.

(2) Elternrente ist nur insoweit zu gewähren, als sie zusammen mit dem sonstigen Einkommen folgende Monatsbeträge nicht übersteigt:

bei einem Elternpaar 180 Deutsche Mark,

bei einem Elternteil 130 Deutsche Mark."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1955 in Kraft.

Bonn, den 28. September 1955

Ollenhauer und Fraktion